

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich, den 30. Juli 2024

Tel. 02655 / 9422880

IngeHerkenrath@aol.com

www.eifeluebersetzungen.com

Amtsgericht Sinzig

Barbarossastraße 21

53489 Sinzig

In Sachen

Otmar Klein GmbH

Klägerin –

g e g e n

Herkenrath, Inge

- Beklagte –

wegen Werkvertrag / Werklieferungsvertrag

14 C 274/24

Hat die Beklagte auf die Klagebegründung der Klägerin bereits mit Schriftsatz vom 5. Juli 2024 ihre Verteidigungsabsicht mitgeteilt.

Die Beklagte stellt daher die folgenden Anträge:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Die Klageforderung ist vollständig unberechtigt und muss daher abgewiesen werden.

Es ist richtig, dass die Beklagte die Klägerin mit der Beseitigung eines Wasserschadens in ihrem Wohnhaus in Kempenich beauftragt hat. Dieser Schaden war im Flur-WC-Treppenhaus-Keller eingetreten; es tropfte im Keller aus einem Rohr.

Der Schaden wurde von Herrn Klein am 7.10.2022 besichtigt und der Beklagten wurde für die **Erstellung einer Kostenschätzung für die Beseitigung der Feuchteschäden** unter dem 7. Oktober 2022 die Rechnung mit der Nr. 2210107 über einen Betrag in Höhe von € 180,--zuzügl. MwSt 34,20, also insgesamt brutto € 214,20 zugesandt.

Beweis: Rechnung der Firma Otmar Klein GmbH vom 7.10.2022 über € 214,20

Da die Beklagte den Wasserschaden ihrer Wohngebäudeversicherung gemeldet hatte, hat sie auch diese Rechnung vom 7.10.2022 an die Versicherung geschickt und der Betrag für die Erstellung der Kostenschätzung wurde beglichen. Bei **Auftragserteilung SOLLTE** dieser Betrag lt. Auskunft der Firma Klein natürlich verrechnet werden, was wohl offensichtlich in **VERGESSENHEIT GERATEN** ist, denn die Beklagte kann diesen Abzug in keiner der ihr übersandten Rechnungen feststellen. **Das ist die erste Ungereimtheit in diesem Schadensfall!!**

Unter dem 19. Oktober 2022 erhielt die Beklagte dann die Kostenschätzung	
über einen Gesamtbetrag in Höhe von netto	€ 8.366,00
zuzügl. MwSt = insgesamt brutto	€ 9.979,34.

Diese Kostenschätzung wurde von der Klägerin bereits eingereicht und befindet sich in der Gerichtsakte.

In der Klagebegründung gibt die Klägerin auf Seite 3 unten im letzten Absatz an:

„Während der Arbeiten stellte sich heraus, dass noch weitere Arbeiten erforderlich sind“

Dieser Satz ist **ABSOLUT UNZUTREFFEND**, während der Arbeiten stellte sich **KEINESFALLS** heraus, dass noch weitere Arbeiten erforderlich waren, sondern es war bei **der Besichtigung durch Herrn Klein vollkommen klar**, dass an der **Wand im Flurbereich im Erdgeschoss** ein etwa **30 cm breiter Streifen** geöffnet und **anschließend natürlich wieder verputzt und dieser Raum neu tapeziert werden müsse**.

Dies ergibt sich auch aus der **Kostenschätzung vom 19.10.2022, Seite 4 Los 3 „Flurbereich“**. Unter dem Foto steht: „Wand wird noch geöffnet.“

Es waren keinerlei weitere Arbeiten über die beiden Angebote hinaus erforderlich.

Wie die Klägerin in ihrer Klageschrift auf Seite 3 im letzten Absatz und im nächsten Satz korrekt angibt, heißt es dort: „Die Klägerin unterbreitete für **diese Arbeiten in dem Flurbereich des Erdgeschosses im Haus der Beklagten unter dem 06.02.2023 ein weiteres Nachtragsangebot** als Kostenschätzung, die auf netto

€ 2.270,88

also brutto

€ 2.702,35

lautete.“

Das ist korrekt.

Dieses **Nachtragsangebot vom 6.2.2023** wurde also **nach BESEITIGUNG der Feuchteschäden** erstellt und **bezieht sich AUSSCHLIESSLICH auf die Arbeiten in dem Flurbereich im Erdgeschoss**. Dieses Angebot mit der Nr. 2302104 bezog sich **also nur noch auf die Maler- und Tapezierarbeiten im Flur des Erdgeschosses**.

Das Nachtragsangebot wurde von der Klägerin bereits zu den Gerichtsakten gereicht.

Dieses Nachtragsangebot vom 6.2.2023 bezog sich – wie gesagt - AUSSCHLIESSLICH auf die Arbeiten in dem Flurbereich im Erdgeschoss, sofern sie nicht bereits Gegenstand der Kostenschätzung vom 19.10.2022 waren,

denn in der **3. Abschlagsrechnung vom 31.1.2023** wurden einige Arbeiten in dem Flurbereich bereits unter Los 3 aufgeführt und die Kosten für Los 3, also für die ersten Arbeiten in dem Flurbereich im Erdgeschoss, werden dort mit insgesamt netto € 663,24 abgerechnet.

Beweis: 3. Abschlagsrechnung vom 31.1.2023 mit entsprechenden Rapporten und Aufmaß

Wie oben bereits ausgeführt, steht in der Kostenschätzung vom 19.10.2022 auf Seite 4 unter Los 3 Flurbereich unter dem Foto „Wand wird noch geöffnet.“

Da die Beklagte zum Glück immer mit der Kamera“ bewaffnet“ ist, sieht man auf der nachstehenden Aufnahme sehr schön, wie diese **schmale etwa 30 cm breite Öffnung an der Wand** aussah:



Dieser schmale Streifen von ca. 30 cm wurde von der Installationsfirma geöffnet, die in dem dahinter liegenden Gäste-WC den Schaden an dem Rohr beseitigte.

Auf dem nachstehenden Foto sieht man den schmalen Streifen von der Gäste-Toilette aus:



Wie man der **3. Abschlagsrechnung der Klägerin** vom 31.1.2023 gem. **Los 3 Flurbereich**, Titel 3.1 entnehmen kann, wurde dieser **schmale Streifen verputzt** und die Arbeiten wurden mit einem Nettobetrag in Höhe von € 302,98 berechnet.

Auch erste Malerarbeiten an dieser Wand im Flurbereich fanden statt und wurden gem. Titel 3.2 mit netto € 360,26 berechnet. Wie man den Stundenrapporten entnehmen kann, steht dort unter dem

18.1.2023 **Los 3 Flurbereich Tapeten entfernt und Fehlstelle verputzt.**

Diese Arbeiten wurden mit 2 Facharbeiterstunden
und 2 Meisterstunden
berechnet.

Am 24.1.2023 wurde unter Los 3 Flurbereich
gespachtelt

2 Facharbeiterstunden

Am 25.1.2023 wurde unter Los 3 Flurbereich
die Wandfläche geschliffen und
gründiert

2 Facharbeiterstunden

2 Meisterstunden

Das sind also für Los 3 „Flurbereich“ aus der

3. Abschlagsrechnung insgesamt

6 Facharbeiterstunden

4 Meisterstunden

Diese Arbeiten wurden also bereits **VOR dem Übersenden des Nachtragsangebotes** vom 6.2.2023 erledigt.

Nach dem Verständnis der Beklagten hätte mit diesem Aufwand von insgesamt **10 Stunden, - 6 für einen Facharbeiter und 4 für einen Meister** - diese lächerlich kleine Öffnung von 30 cm verputzt, gespachtelt, geschliffen und grundiert, erledigt sein müssen.

Um Missverständnissen vorzubeugen:

Der durch eine Beschädigung eines Rohres entstandene Wasserschaden war im **Treppenhaus-Keller, im Flur des Kellers, im Gäste-WC (wo das defekte Rohr war) und im Eingangsbereich des Hauses.**

Arbeiten in diesem Bereich wurden von der Klägerin in den Abschlagsrechnungen Nr. 1, 2 und 3 berechnet. In der 3. Abschlagsrechnung hat dieser Bereich den Titel 2.1 und 2.2.

Unter **Los 3** wurden dann in der **3. Abschlagsrechnung Putzarbeiten im Flurbereich** – das ist der **langgestreckte Flurbereich im Erdgeschoss, siehe Foto etwas weiter unten**, in dem **KEINERLEI Feuchtigkeitsschäden** waren, sondern von hier aus wurde die Wand auf ca. 30 cm von dem Installateur geöffnet, damit der Installateur in dem dahinter liegenden Gäste-WC das Rohr erneuern konnte.

Das nur zur Erläuterung.

In der **Kostenschätzung** hat die Klägerin für die Arbeiten in dem **Flurbereich Los 3** – **nicht zu verwechseln mit dem Titel „Flur Los 2“** auf den Seiten 04 und 05 für die **Arbeiten in dem Flur folgende Beträge angesetzt:**

Titel 3.1 Putzarbeiten

netto € 556,72

Titel 3.2 Malerarbeiten (OHNE die Kosten für die Tapeten, die später noch angeboten wurden)

30 Stunden à netto € 53,53 =

netto € 2.087,70

+ MwSt € 396,66

Los 3 brutto demnach: € 2.484,36

Das war ja schon mal ein „gewaltiger“ Betrag für die Reparaturarbeiten an einer 30 cm breiten Öffnung in der Wand.

Nachdem die Klägerin die Materialkosten für die zu verklebende Vinyl-Tapete in Erfahrung gebracht hatte, erfolgte am **6.2.2023 das Nachtragsangebot, das sich ausschließlich auf die Kosten für die Tapeten in Höhe von netto € 450,08, der Erstellung einer Tapeten-Abschlusskante, der vorherigen Spachtelung der Wand, der Grundierung sowie dem eigentlichen Kleben der Vinyltapete bezieht.**

Alle anderen hier ausgeführten Arbeiten waren bereits Gegenstand der ersten Kostenschätzung vom 19.10.2022.

Auf dem nachstehenden Foto, von der Beklagten im Juli 2024 aufgenommen, sieht man die von der Klägerin tapezierte Wand.



Dieser Flur ist etwa 8,50 m und 1,20 m breit. Zu tapezieren war nur eine etwa 8,50 m lange Wand, zwei 1,20 m breite Kopfstücke. Die andere Wand besteht aus Holz und hier waren drei kleine Streifen von jeweils 26 cm Breite zu tapezieren sowie im Bereich der aus 3 Stufen bestehenden Treppe. Hierfür ist die Klägerin lt. ihrem Nachtragsangebot vom 6.2.2023 Nr. 2302104 von einer Gesamtfläche von 26,48 m² ausgegangen, was wohl zutreffend sein dürfte.

Wenn man sich die Schlussrechnung anschaut, dann sieht man auf den ersten Blick, dass vor allem die **Arbeiten in dem Flurbereich des Erdgeschosses**, bezeichnet als **Los 3**, ganz **ERHEBLICH von den beiden Angeboten abweichen und nach Ansicht der Beklagten ERHEBLICH überteuert sind und wohl in Richtung WUCHER gehen.**

Hierzu im Einzelnen:

In der **Kostenschätzung vom 19.10.2022** wurden die **Putzarbeiten in dem Flurbereich unter Los 3** wie folgt angeboten:

Pos. 3.1.01 PUTZARBEITEN

MALER-Facharbeiterstunden auf Nachweis bzw.

- Bodenfläche abdecken
- Tapete im Schadensbereich bis zur Badezimmertüre entfernen
- Schacht mittels Streckmetall und Gipsputz wieder schließen
- Bauschutt entsorgen

netto: € 428,24

Pos. 3.1.02 Material- und Maschineneinsatzpauschale

Netto: € 128,48

Titelsumme zu Titel 3.1: € 556,72

= brutto € 662,50

* Mit Schacht ist der ca. 30 cm breite zuvor von der Installationsfirma geöffnete Bereich gemeint.

Titel 3.2 MALERARBEITEN

Pos. 3.2.01 o Fehlstelle ganzflächig spachteln und schleifen

- Fehlstelle grundieren
- Fehlstelle mittels bauseitiger Tapete wieder tapezieren
- Abdekarbeiten
- Anschlüsse abkleben und ausspritzen

Netto: € 1.605,90

Pos. 3.2.02 Material- und Maschineneinsatzpauschale

Netto: € 481,80

Titelsumme zu Titel 3.2 € 2.087,70

Lossumme zu Los 3, also Putz- und Malerarbeiten: netto € 2.644,42

*** Hier wird der oben bezeichnete Schacht als Fehlstelle bezeichnet, und nur um diese Schließung und anschließende Spachtelung handelt es sich.**

An den "Putzarbeiten" in diesem Raum bzw. an der einen Wand hat sich nichts geändert. Es stand von Anfang an fest, dass **NUR die schmale Öffnung von etwa 30 cm !!!** an der ca. 8,50 m langen Wand zunächst durch den Installateur durchgeführt wird und diese Öffnung **– und nur diese Öffnung** - dann durch die Klägerin wieder zu verschließen war.

Da die Beklagte über keinerlei Tapetenreste aus dem Jahre 2008 mehr verfügte, dieser Flur auch schon 2008 mit einer Vinyltapete tapeziert war, musste **selbstverständlich nicht nur die Öffnung, sondern die gesamte Wand, die beiden Kopfstücke und die schmalen Streifen an der gegenüberliegenden Holzwand neu tapeziert werden.** Die soeben geschriebenen Putzarbeiten waren also bereits Gegenstand der Kostenschätzung vom 19.10.2022.

Das 2. Angebot vom 6.2.2023, also das Nachtragsangebot, enthielt aus diesem Grunde auch KEINE Positionen über irgendwelche Putzarbeiten.

Aus den mit dem 1. Angebot aufgeführten Putzarbeiten über einen Gesamtbetrag in Höhe von netto	€ 2.644,42
von denen mit der 3. Abschlagsrechnung bereits ein Betrag	
in Höhe von netto	€ 302,98
(siehe Titel 3.1 Putzarbeiten)	
geltend gemacht wurde,	
macht die Klägerin in ihrer Schlussrechnung ungeniert einen Betrag in Höhe von netto	€ 4.527,19
geltend.	
= brutto	€ 5.387,36

Aus den in der **Kostenschätzung angegebenen Stunden für die Putzarbeiten** in dem **Flurbereich** (Titel 3.1.01), um den es hier geht, in Höhe von

8 Facharbeiterstunden à € 53,53 netto = € 428,24

„strickt“ die Klägerin nun in der **Schlussrechnung für Putzarbeiten** im

Flurbereich (Los 3) unglaubliche

38,25 Facharbeiterstunden à € 53,53 = netto € 2.047,52

38,25 Meisterstunden à € 63,-- = netto € 2.409,75

ergeben zusammen nur für PUTZARBEITEN netto € 4.457,27

Aus den mit der Kostenschätzung angegebenen **8 Stunden**

Material- und Maschineneinsatz à netto 16,06 wurden jetzt

nur noch **4 Stunden**, so dass sich in diesem Punkt der Preis

geringfügig von **netto 128,48** auf **69,92** reduziert hat.

Das bedeutet: Die **Putzarbeiten an dieser einen Wand bzw.**

eigentlich nur an der Öffnung von 30 cm haben insgesamt

76,5 Stunden !!! gedauert, was bei einer **40 Stunden-Woche**

ungefähr 2 Wochen „harter Arbeit“ bedeutet. Man kann das

wohl nur noch mit Humor sehen, aber die Beklagte hat sich schon vor langer

Zeit geschworen, **dass niemand sie „linkt“!!!**

Wie man der Kostenschätzung entnehmen kann, sollten diese Putzarbeiten in dem Flurbereich netto € 556,72

= brutto € 662,50

kosten.

In der Schlussrechnung werden diese Putzarbeiten in dem

Flurbereich nun mit

netto € 4.527,19

= **brutto € 5.387,36**

berechnet,

was mehr als 8-Mal so viel ist wie der Angebotspreis und das ist nach Ansicht der Beklagten eine Ungeheuerlichkeit und Wucher. Der abgerechnete Bruttobetrag ist um € 4.724,86 höher als die beiden Angebote.

Der Flurbereich ist also nicht etwa größer geworden, sondern er ist nach wie vor ca. 8,50 m lang.

Jetzt geht es weiter mit den Malerarbeiten

Diese Malerarbeiten wurden in der Kostenschätzung unter Titel 3.2

mit 30 Facharbeiterstunden à netto 53,53 angesetzt = netto € 1.605,90

zuzügl. 30 Stunden Material- und

Maschineneinsatzpauschale netto € 481,80

ergaben für diesen Titel 3 bzw. Los 3 für die Malerarbeiten

In dem Flurbereich insgesamt netto € 2.087,70

= brutto 2.484,36

In der Schlussrechnung kommt die Klägerin nun zu dieser

Position Titel 3.2 Malerarbeiten auf folgende Stunden

an Arbeitslohn:

9,75 Facharbeiterstunden à 53,53 = netto € 521,92

1,0 Meisterstunde à 63,-- = netto € 63,--

0,75 Auszubildendenstunden à 39,58 netto € 29,69

Netto € 614,61

= brutto 731,38

Die Kosten für die Vinyltapytete, das eigentliche Verkleben der Tapete, die Spachtelungs- und Grundierungsarbeiten sind bei dem Nachtragsangebot und der Schlussrechnung identisch.

Die Klägerin hat die beiden Angebote hinsichtlich der Putzarbeiten um sage und schreibe brutto 4.724,86

überschritten.

Bei den Malerarbeiten, die in der Kostenschätzung mit brutto € 2.484,36 und in dem Nachtragsangebot mit brutto € 2.702,35 angegeben wurden, also zusammen brutto € 5.186,71

beträgt die Schlussrechnung der Klägerin für diese

Position „Malerarbeiten“ in dem Flurbereich	netto = 3.056,15 =
	brutto = 3.636,82

D.h., bei den Malerarbeiten hat die Klägerin statt der Bruttokosten aus den beiden Angeboten

in Höhe von	€ 5.186,71
in der Schlussrechnung	€ 3.636,82

berechnet.

Das bedeutet:	Putzarbeiten	+	4.724,86
	./. Differenz bei den Malerarbeiten	./.	1.549,89

von der Klägerin zu viel berechneter Betrag:	brutto		3.174,97
	+ nicht erstattete Kosten für das 1. Angebot		214,20

	Brutto		3.389,17

Die drei Abschlagsrechnungen der Klägerin sowie die

Schlussrechnung belaufen sich insgesamt auf:	€ 13.774,48
--	-------------

+ MwSt =	€ 2.617,15
----------	------------

= insgesamt brutto:	€ 16.391,63.
----------------------------	---------------------

Bezahlt wurden von der Beklagten

brutto insgesamt: € 13.143,12.

Hinzu kommen noch die von der Klägerin

„vergessenen“ Kosten für den ersten Kostenvoranschlag

In Höhe von brutto € 214,20.

Somit wurde die Forderung der Klägerin von der Beklagten in vollem Umfang beglichen.

In diesem Zusammenhang weist die Beklagte noch auf folgende Punkte hin:

- 1. Es gibt noch eine Position „Sonstiges“ – was auch immer damit gemeint ist. Die Kosten für diese Position „Sonstiges“ wurde in der Kostenschätzung vom 19.10.2022 mit einem Betrag in Höhe von netto € 278,36 angegeben (brutto = € 331,25).**

Darin enthalten sind 4 Facharbeiterstunden sowie 4 Material- und Maschineneinsatzpauschalen .

Das Nachtragsangebot enthält keine Position “Sonstiges“.

In der Schlussrechnung „taucht“ jetzt diese Position „Sonstiges“ mit einem Betrag in Höhe von netto € 1.277,62 = brutto € 1.520,37 auf.

Das ist eine Erhöhung von weiteren brutto = € 1.189,12.

Unter dieser Position „Sonstiges“ wurden nun aus den 4 Facharbeiterstunden nun 14,75 Meisterstunden à € 63,-- = netto € 929,25.

Dafür „reduzierten“ sich die 4 Facharbeiterstunden auf 1 Facharbeiterstunde.

- 2. Wenn man sich auf allen 3 Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung unter der Pos. „Trocknung“ ganz am Anfang der Rechnungen die Bemerkungen zu dem Kondenstrockner 09.09 anschaut, dann steht dort: Aufstelldatum: 29.11.2022. Das**

Rückgabedatum wird hingegen mit dem 19.11.2021 angegeben, also das heißt, das Rückgabedatum liegt rd. ein Jahr vor dem Aufstelldatum.

Das nur so am Rande bemerkt.

Mit Datum vom 28.3.2024 forderte Herr Rechtsanwalt Dr. Groh von der Kanzlei Walek die Beklagte auf,

die angeblich von ihr zu wenig gezahlten Kosten in Höhe von

brutto € 3.313,59

zuzügl. Zinsen in Höhe von € 110,66

zuzügl. der Kosten seiner Inanspruchnahme in Höhe von € 381,40

= insgesamt € 3.805,65 zu zahlen.

Die Beklagte hat wohl hinreichend erläutert, dass die Klägerin gegen sie KEINERLEI Forderung hat und sie somit natürlich auch nicht für die Inanspruchnahme ihres Rechtsanwaltes aufzukommen hat.

Beweis: Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Walek vom 28.3.2024

Wie die Beklagte bereits mit Schreiben vom 15.4.2024 an Herrn Rechtsanwalt Dr. Groh mitgeteilt hat, wurden die **Angebote von der Klägerin um rd. 30 %** überzogen; die Gründe dafür dürften wohl hinreichend von der Beklagten in diesem Schriftsatz erläutert worden sein.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 15.4.2024 der Beklagten an Herrn RA Dr. Groh

Dessen ungeachtet erhielt die Beklagte unter dem 14.5.2024 einen Mahnbescheid des Amtsgerichts Mayen, gegen den sie Widerspruch mit einer kurzen Begründung eingelegt hat.

Beweis: Kopie des Schreibens der Beklagten vom 1.5.2024 an das Amtsgericht Mayen

Wie die Beklagte dem Rechtsanwalt der Klägerin in ihrem Schreiben vom 15.4.2024 bereits mitgeteilt hat, erhielt sie von der Klägerin drei Abschlagsrechnungen mit Stundenrapporten und Aufmaßen.

Beweis: 1. Abschlagsrechnung mit Rapporten und Aufmaß
 2. Abschlagsrechnung mit Rapporten und Aufmaß
 3. Abschlagsrechnung mit Rapporten und Aufmaß

Die Arbeiten durch die Klägerin wurden ordentlich ausgeführt, aber es kann nach Ansicht der Beklagten für eine absolut überschaubare Arbeit, bei der **KEINERLEI zusätzliche Arbeiten angefallen sind, wohl nicht möglich sein, dass Stunden berechnet werden, die gar nicht angefallen sind, nicht bei einem Stundensatz von brutto € 63,70 bzw. für einen Facharbeiter bzw. € 74,97 für eine Meisterstunde**, so etwas kann es ja wohl nicht geben.

Die Beklagte denkt, dass es hinreichend belegt ist, dass die Klageforderung vollständig unberechtigt ist und bittet das Gericht daher um Abweisung der Klage.

Kempenich, den 30. Juli 2024

Anlagen wie oben erwähnt